



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fasnacht



Schlierbach Narren Schabenhäuser e.V.

Häsordnung

In Kraft seit 21.03.2026

Der Wasserträger ist die Kernfigur der Schabenhäuser Fasnet. Der Brunnenschreck stellt seit 2013 daneben eine gleichberechtigte Figur dar, die zahlenmäßig die Anzahl der Wasserträger nicht überschreiten darf.

Die kompletten Häser bestehen aus:

Wasserträger	Brunnenschreck
Kopfbedeckung mit Fuchsschwanz	Kopfbedeckung (Fell) mit Hut
Scheme	Scheme
Umhang mit rotem Knopf	Plätzlejacke
Joch und Kübel (Männerhäs) oder Kelle (Frauenhäs)	Plätzle hose
Küferhemd	Schellengürtel
Hose mit Plätzen und Holzknöpfen	Schwarze derbe Schuhe *
Hosenträger	Schwarze Lederhandschuhe *
Schwarze Handschuhe *	Braunes Halstuch
Schwarze derbe Schuhe *	Bratsche
Rotes Halstuch	
Kleine WasserträgerScheme mit roter Kordel	

* = sind vom Hästräger selbst zu besorgen

§ 1 – Grundsatz

Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres tragen die Wasserträger-Häser ohne Scheme, ohne Joch und ohne Schöpfer. Brunnenschreck-Häser werden erst ab dem 14. Lebensjahr ausgegeben. Kinder ab dem 14. Lebensjahr tragen die Häser mit voller Ausrüstung.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fasnacht



§ 2 – Besitzstandsregelung / Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Häordnung bestehenden „Altfälle“ laufen unverändert weiter.

Die noch im Fundus vorhandenen Bestände an Wasserträger-Utensilien werden nun u.a. dazu genutzt, Interessenten, die sich als Hästräger für eine Saison ausprobieren wollen, bzw. die Wartezeit für die Fertigstellung eines Häses überbrücken möchten, mit einem Häs auszustatten.

Für diese Fälle ist eine Leihgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Jahr fällig. Grundsätzlich wird diese Leihgebühr jeweils im April eines Jahres für die vorangegangene Fasnet per Lastschrift eingezogen.

Für diese Bestands- und Interessentenhäser gilt: die Eigentumsrechte dieser Häser verbleiben beim Verein. Der Verein kommt insoweit für unfall- oder verschleißbedingte Reparaturarbeiten dieser Häser auf. Schäden, die die Träger dieser Häser vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführen, sind von den Hästrägern zu begleichen.

§ 3 – neue Häser

Die Beschaffung neuer Häser ist ausschließlich Sache der vom Vorstand bestimmten Person/en. Nur Vereinsmitglieder können ein Häs erwerben und nach den Vorschriften der Satzung und der Häordnung benutzen. Durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises wird der Hästräger Eigentümer des Wasserträgers und / oder des Brunnenschrecks. Kaufpreis ist der, den der Verein bei der Herstellung des vollständigen Häses zu zahlen hatte.

§ 4 – Kauf

Beim Kauf eines Häses wird der Kaufpreis bei Übergabe des Häses in einer Summe fällig. Der Verein behält sich vor, Teilzahlungen vorab zu erheben, um die Kosten für die Vorleistung aufzufangen.

Ein Kauf auf Raten ist möglich und wird nach den Umständen des Einzelfalles abgewickelt.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht



§ 5 Miet-Kauf

Ein Miet-Kauf wird über eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Die jährliche Mietgebühr beträgt 10 % des Anschaffungspreises, den der Verein zum Zeitpunkt der Herstellung des vollständigen Häses zu zahlen hatte. Dazu kommt eine Abschlussgebühr in Höhe einer Jahresmiete. Das Nähere dazu regelt der Miet-Kauf-Vertrag.

Die erste Miete (die auf einem geschätzten Kaufpreis basiert) wird bei der Bestellung fällig. Die zehn weiteren Mieten dann immer zum 15.12. eines Jahres. Die Hästräger sind angehalten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Begleichung der Mietzahlungen zu erteilen.

Möchte ein Mitglied das Häs während der laufenden Mietzeit kaufen, ist der Restwert des Häses (Kaufpreis des Häses abzüglich bereits geleisteter Mietzahlungen) zu zahlen, mindestens jedoch eine doppelte Jahresmiete.

§ 6 – Rücknahme / Weiterveräußerung des Häses

Bei Austritt aus dem Verein oder fehlendem Interesse zum Tragen des Häs, darf das Häs nicht an Dritte veräußert werden. Der Verein hat das Vorkaufsrecht. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Rückkaufwertes, je nach Zustand, aber höchstens 80 % des ursprünglichen Kaufpreises.

Möchten Mitglieder untereinander Häser verkaufen, so ist der Vorstand zu befragen. Dieser kann nur aus wichtigen Gründen das Kaufgeschäft untersagen.

§ 7 – Nutzung des Häses

Die Hästräger sollen Spaß an der Fasnet und Spaß am Brauchtum haben. Das Engagement soll auf freiwilliger Basis geschehen. Der Vorstand wünscht sich, dass möglichst viele Hästräger an möglichst vielen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der Verein lebt vom Engagement der Mitglieder.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht



Wenn und soweit der Eindruck entsteht, dass Hästräger ihr Engagement einstellen oder keinen Spaß mehr am Vereinsgeschehen haben, ist es Aufgabe des Vorstandes, sich mit den betroffenen Hästrägern über ein weiteres Engagement konstruktiv auszutauschen und ggf. weitere Möglichkeiten oder Schritte zu erörtern und einzuleiten.

Nicht erlaubt ist:

- Das Häs an Nichtmitglieder ohne Zustimmung des Vorstands zu verleihen.
- Der Verkauf ohne Zustimmung des Vorstands.
- Das Häs eigenmächtig zu verändern.
- Die Teilnahme an Umzügen oder Veranstaltungen ohne Genehmigung des Vorstands.
- Die Scheme während der Veranstaltung abzunehmen.
- Reparaturen am Häs, vor allem an der Scheme selbst vorzunehmen.

Der Hästräger ist verpflichtet:

- Joch und Kübel, sowie Kelle nach dem offiziellen Auftritt abzulegen und nach Möglichkeit nicht in die Lokale mitzunehmen.
- An mindestens zwei auswärtigen und mindestens zwei internen Veranstaltungen teilzunehmen.
- sich bei Auftritten ordentlich zu benehmen.
- Beim Strahlen darauf zu achten, dass Beleidigungen und Unwahrheiten nicht vorkommen. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein weiteres Tragen des Narrenkleides untersagt werden.
- Ausschließlich, die vom Verein zusammengestellten Bestandteile des Häses zu tragen. Sie dürfen nicht durch fremde Teile ersetzt werden, die das Symbol des Wasserträgers oder Brunnenschrecks verändern.

Die Hästräger haben die Häser pfleglich zu behandeln. Die Nutzung der Häser ist an den Vereinszweck gebunden. Reparaturkosten sind grundsätzlich von den Hästrägern zu tragen.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln/gegen die Häsordnung kann der Vorstand das Häs zurückfordern und im Zweifelsfall den Ausschluss aus dem Verein beschließen!